

Lesefassung

der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 05.03.1996 unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch die Dritte Nachtragssatzung vom 06.09.2012.

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.07.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996 erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann ein(e) Schüler(in) grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk er (sie) seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat den Besuch einer anderen als der für ihn (sie) örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Bürgerschule umfasst das östlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) sowie ab dem Schuljahr 2013/2014 das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.
- (2) Der Schulbezirk für die Dohnser Schule umfasst das westlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) und das Gebiet der Ortschaften Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer (mit Godenau), Lütgenholzen, Röllinghausen, Warzen und Wettensen.
- (3) Der Schulbezirk für die Grundschule Föhrste umfasst das Gebiet der Ortschaften Föhrste, Imsen und Wispenstein.
- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Langenholzen wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben. Bis dahin umfasst ihr Schulbezirk das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer als Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge trägt, dass sein schulpflichtiges Kind die für ihn (sie) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall nur von der zuständigen Schulbehörde nach § 63 Abs. 3 NSchG erteilt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Stadt Alfeld (Leine).

§ 4

Übergangsregelung

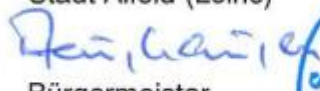
Die Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2012/2013 an der Grundschule Langenholzen unterrichtet werden, können zum Schuljahr 2013/2014 nach Wahl abweichend von der Schulbezirksregelung in § 2 Abs. 1 zur Dohnser Schule oder zur Grundschule Föhrste wechseln und dort bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I verbleiben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), den 06.09.2012

Stadt Alfeld (Leine)

Bürgermeister

